

Preisblatt Fernwärme (Vertragsbeginn bis 31.12.2023 - Bestandsverträge) -Versorgung über das Fernwärmenetz in Chemnitz-

Die Ermittlung der Arbeits-, Emissions- und Grundpreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen.		Preise			
Zum Preisstand 1. Januar 2025 gilt:		netto	Brutto (19%)		
1.	Kunde zahlt:				
1.1	- einen Arbeitspreis (AP)	Cent/kWh	8,96	10,66	
1.2	- einen Emissionspreis (EP)	Cent/kWh	0,95	1,13	
1.3	- einen Basisgrundpreis (GP nach Preismatrix)	Euro/kW/a	81,51	97,00	
2.	Grundpreismatrix mit Nettopreisen bezogen auf die Anschlussleistung *				
		Gesamtleistung je Kunde			
P in kW		bis 1000	bis 3000	bis 6000	>6000
Einzelanlagengröße des Kunden in kW	bis 75	81,51	78,25	74,99	71,73
	76 - 150	79,06	75,80	72,55	69,28
	151-300	76,61	73,36	70,10	66,83
	301-600	74,18	70,91	67,65	64,40
	>600	71,73	68,47	65,21	61,95
* Maßgeblich für die kumulierte Leistung ist die in einer Rahmenvereinbarung vereinbarte Leistung zum 31.10. des Vorjahres. Die Preismatrix greift nicht bei vertraglichen Sonderregelungen noch bestehender Einzel- oder Rahmenverträge. Hier gilt der Basisgrundpreis nach Punkt 1.3.					
3.	Kunde zahlt (Kleinkunden bis 25 kW/ Bauwärme -zeitlich begrenzt-):				
3.1	- einen Arbeitsmischpreis (MP)	Cent/kWh	15,23	18,12	
3.2	- einen Emissionspreis (EP)	Cent/kWh	0,95	1,13	

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis, Emissionspreis, Grundpreis und Arbeitsmischpreis werden jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgenden Preisänderungsformeln angepasst.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP (Cent/kWh)	$AP = AP_0 \cdot (0,30 \cdot EG / EG_0 + 0,30 \cdot WPI / WPI_0 + 0,40 \cdot I / I_0)$
Emissionspreis EP (Cent/kWh)	$EP = CO_2\text{-Faktor} \cdot CO_2\text{-Preis} \cdot (100\% - \text{Anteil kostenloser } CO_2\text{-Zertifikate})$
Grundpreis GP (Euro/kW/a)	$GP = GP_0 \cdot (0,35 \cdot L / L_0 + 0,65 \cdot I / I_0)$
Arbeitsmischpreis MP (Cent/kWh)	$MP = (AP \cdot 1300 \text{ h/a} + GP_{\text{Basis}} \cdot 100 \text{ ct/€}) / 1300 \text{ h/a}$

Basis- und Formelwerte

	Formelwerte	Basiswerte	Einheit
- Arbeitspreis (AP ₀) - netto (Stand 01.01.2024)		9,98	Cent/kWh
- Grundpreis (GP ₀) - netto (Stand 01.01.2024)		78,59	Euro/kW/a
- I ₀ Basis-Investitionsgüterindex (Stand 01.10.2023 - Basis 2015 =100)		120,88	
- I ₀ Basis-Investitionsgüterindex nach Umbasierung 2021=100		111,99	
- I Investitionsgüterindex (Stand 01.10.2024 – Basis 2021=100)	115,19		
- L ₀ Basis-Lohnindex (Stand 01.10.2023 – Basis 2020 =100)		105,40	
- L Lohnindex (Stand 01.10.2024 – Basis 2020 =100)	110,99		
- WPI ₀ Basis-Wärmepreisindex (Stand 01.10.2023 – Basis 2020 =100)		161,57	
- WPI Wärmepreisindex (Stand 01.10.2024 – Basis 2020 =100)	171,82		
- EG ₀ Basis-Gaspreisindex (Stand 01.10.2023)		68,253	
- EG Gaspreisindex (Stand 01.10.2024)	38,036		
- CO ₂ -Faktor	0,170	0,170	t/MWh
- CO ₂ -Preis (Mittel aus: Stand 10.2023-09.2024)	72,60	90,44	€/t
- Anteil kostenlos zugewiesener CO ₂ -Zertifikate	23,05	23,71	%

Formelbestandteile und deren Herkunft

AP ₀	- Basis – Arbeitspreis (Basis 2024)
AP	- Arbeitspreis nach Preisanpassung
GP ₀	- Basis – Grundpreis (Basis 2024)
GP	- Grundpreis nach Preisanpassung
EP	- Emissionspreis

Wir veröffentlichen die Indexwerte und Quellenhinweise auf unserer Internetseite unter:

www.eins.de/geschaeftskunden/preisgrundlagen/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme oder
www.eins.de/privatkunden/waerme/heizen-mit-fernwaerme/preis-und-vertragsgrundlagen-fernwaerme

Die Basis bilden die Werte 2020 = 100 bzw. 2021 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert, werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sollten die genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt oder von der EEX erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Investitionsgüterindex I

Der Investitionsgüterindex ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008, Investitionsgüter (2021 = 100).

Das Statistische Bundesamt hat den verwendeten Investitionsgüterindex vom Basisjahr 2015 ($I_0 = 120,88$) auf das Basisjahr 2021 ($I_0 = 111,99$) umgestellt.

I_0 - Basis – Investitionsgüterindex (Stand 2021 = 100)
 I - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> **Code 61241-0004**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Lohnindex L

Der Lohnindex ist in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, unter Genesis-Online/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Verdienste, Arbeitskosten/ **Code 62231**: Inhalt: Monatl. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten → **62231-0001**: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ08-D – Energieversorgung/ VST065- Index d. tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen zu finden.

L_0 - Basis – Lohnindex (Stand 2020 = 100)
 L - Folgeindex zum Preisanpassungstermin.

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de> - GENESIS-Online, **62231-0001** (WZ08-D Energieversorgung)

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Wärmepreisindex WPI

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a.

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes/Wirtschaftsbereiche/Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch/Preise → **Code 61111**: Inhalt: Verbraucherpreisindex für Deutschland → **61111-0006**: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate/ Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen(81) → **Code CC13-77**: Inhalt: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), zu finden.

WPI_0 - Basis-Wärmepreisindex (Stand: 2020 = 100)
 WPI - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Quelle: <https://www-genesis.destatis.de> - GENESIS-Online, **Code 61111-0006**

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel des davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gaspreisindex EEX_G

EG_0 - Gaspreisindex auf Basis EEX Natural Gas Year Futures für das Marktgebiet THE
 EG - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Der formelrelevante Gaspreisindex zum 1. Januar des Jahres t ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX Natural Gas Year Futures THE in €/MWh für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung).

Quelle: eins.de/Geschäftskunden/Preisgrundlagen/Preis-und-Vertragsgrundlagen-Fernwärme → Gaspreisindex → <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

Emissionspreis EP

Der Emissionspreis (EP) ist der Preis für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die CO₂-Emissionen, die bei der Erzeugung und Verteilung einer vom Kunden bezogenen MWh Wärme entstehen.

Durch die Ausweisung in ct/kWh erfolgt die Umrechnung der Vorgabewerte: (100 ct/1 €) *(1 MWh/1000 kWh)

CO₂-Faktor

Der CO₂-Faktor beträgt 0,170 t CO₂ pro MWh Wärme. Das bedeutet, dass bei der Erzeugung von 1 MWh Wärme 0,170 Tonnen CO₂ ausgestoßen werden. Dieser Wert, der als Wärme-Benchmark bekannt ist, wurde von der Europäischen Kommission in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 am 12. März 2021 festgelegt. Im Jahr 2025 entspricht der Wert von 0,170 t CO₂ pro MWh etwa 36,3 Zertifikaten pro Terajoule (TJ), da aufgrund der Abschmelzung nur noch 23,05 % der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden.

CO₂-Preis

Der formelrelevante CO₂ Preis zum 1. Januar des Jahres t, ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der börsentäglich an der EEX (European Energy Exchange) festgestellten Settlementpreise des EEX EUA Dec Futures in €/t für das Lieferjahr t im Zeitraum vom 01. Oktober des Jahres t-2 bis zum 30. September des Jahres t-1 (12/3/12 Regelung). Diese werden derzeit als Kurzfrist-Historie veröffentlicht unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> bzw. als Langfrist-Historie unter <https://www.syneco.net/product/marktdaten-und-preiskurven>.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der EEX veröffentlicht oder gehandelt werden, so tritt an dessen Stelle ein an der EEX veröffentlichtes Produkt, das diesem hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entspricht.

Anteil kostenlos zugeteilter CO₂-Zertifikate:

Gemäß der EU-Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG (<https://eur-lex.europa.eu>) in Verbindung mit der delegierten Verordnung 2019/331/EU, Ziffer (17) und (23), ergeben sich für die Emissionshandelsperiode 2021 bis 2025 nachstehende abschmelzende Faktoren für die kostenlose Zuteilung von CO₂-Zertifikaten:

Kalenderjahr	Abschmelzung	Reduktion p.a.	Faktor	Anteil kostenloser CO ₂ -Zertifikate
2021	85,62 %	0,0 %	30 %	25,69 %
2022	83,42 %	2,2 %	30 %	25,03 %
2023	81,22 %	2,2 %	30 %	24,37 %
2024	79,02 %	2,2 %	30 %	23,71 %
2025	76,82 %	2,2 %	30 %	23,05 %

Anteil kostenloser CO₂-Zertifikate = Abschmelzung * Faktor

Umsatzsteuer

Die nach den Preisänderungsformeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (aktuell 19%) zugeschlagen wird.

Messpreise

Die Messpreise unterliegen keinen Preisänderungsbestimmungen. Die Messpreise werden von **inetz GmbH** ohne Aufschläge übernommen.

Unabhängig von der jeweiligen Abrechnung wird der Messpreis erhoben. Er richtet sich nach der Größe des eingesetzten Zählers. Dabei wird durch das Versorgungsunternehmen/Netzbetreiber festgelegt, welche Größe zum Einsatz kommt. Ausschlaggebend sind die vertraglich gebundene Höchstlast und die Netzparameter.

Messpreise:		netto	brutto (19)
Wohnungswärmemengenzähler	(Euro/Jahr)	47,55	56,58
Qn 0,75 m ³ /h	(Euro/Jahr)	85,90	102,22
Qn 1,50 m ³ /h	(Euro/Jahr)	85,90	102,22
Qn 2,50 m ³ /h	(Euro/Jahr)	104,30	124,12
Qn 3,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	104,30	124,12
Qn 3,50 m ³ /h	(Euro/Jahr)	122,71	146,02
Qn 6,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	144,18	171,57
Qn 10,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	159,52	189,83
Qn 12,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	239,28	284,74
Qn 15,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	291,44	346,81
Qn 25,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	300,64	357,76
Qn 40,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	300,64	357,76
Qn 60,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	319,05	379,67
Qn 150,00 m ³ /h	(Euro/Jahr)	355,86	423,47

Hinweis:

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen das Nebenkostenelement „NKG“, der Gaspreisindex „EXX_G“ und der Investitionsgüterindex „I“ das Kostenelement sowie der Wärmepreisindex „WPI“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

eins wird den auf Grundlage der jeweiligen Preisänderungsklausel geänderten Arbeitspreis, geänderten Grundpreis sowie geänderten Emissionspreis jeweils auf der Internetseite veröffentlichen.

Im Grundpreis sind die Kosten für die Messung enthalten, dies beinhaltet die planmäßige Auswechslung der Messeinrichtung entsprechend der geltenden Vorschriften.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 4 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet. Die Verbrauchsabrechnung erfolgt in €/MWh, der Umrechnungsfaktor beträgt somit 1000/100.

Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist **eins** berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten

Belastung ist **eins** zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

Abschlag Hausstation (HAST/WÜST) für kundeneigene Betriebsführung der Anlage

Der Umfang der Betriebsführung durch den Kunden erstreckt sich auf die gesamte Hausstation, einschließlich Rücklaufbeimischung, Regeltechnik und gegebenenfalls Ansteuerung der Wassererwärmungsanlage.

Aufwendungen für eine vom Kunden angeforderte, aber wegen festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht mögliche Inbetriebsetzung bzw. eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmeversorgung auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Wenn der Kunde seine Anlage in Eigenregie bzw. durch eine Fremdfirma warten und instandhalten lässt, erhält der Kunde einen der Vertragsleistung entsprechenden Abschlag.

Der Abschlag wird wie folgt ermittelt:

Abschlag = $a+(b \cdot P)$

Abschlagsbasis:	$a = 140,00 \text{ €/a}$
Leistungsbasierter Abschlag:	$b = 0,50 \text{ €/kW}$
Vertragsleistung P (kW):	Leistung nach Vertragspunkt 2.